

Informationen des Gesundheitsamtes zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten - einrichtungsbezogene Impfpflicht -

1. Warum gibt es die Covid-19-Immunitätsnachweispflicht (sog. „Impfpflicht“)?

Die Erkrankung COVID-19 gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten der Menschen. Um das Infektionsgeschehen wirksam zu bekämpfen, sind weitere, über die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen hinausgehende, Maßnahmen erforderlich.

Da besonders in Krankenhäusern und Altenheimen wiederholt große Ausbruchsgeschehen zu beobachten sind, die häufig vulnerable Personen und Personengruppen betreffen, gilt es, effektive Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen.

Hierzu zählt mitunter ein zuverlässiger Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Impfung, die ein Einbringen in entsprechende Einrichtungen verhindern soll. In erster Linie kommt somit den dort Beschäftigten eine große Verantwortung zu, da diese intensiven und engen Kontakt zu Personen mit einem hohen Risiko für einen schweren bis tödlichen Verlauf der Erkrankung haben.

Da eine hohe Impfquote unter den Beschäftigten einen nachweislich effektiven Schutz vor großen Ausbrüchen darstellt, jedoch bislang große Impflücken bestehen, wird die Impfpflicht als erforderlicher Schritt gesehen, die gefährdetsten Menschen wirksam vor einer Erkrankung durch SARS-CoV-2 zu bewahren.

2. Welche Einrichtungen sind von der Impfpflicht aus § 20a IfSG betroffen?

Die Impfpflicht gilt für alle Personen, die in den in § 20a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgezählten Einrichtungen tätig sind. Hierzu gehören u. a.:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Arzt- und Zahnarztpraxen
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden
- Rettungsdienste
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen
- Ambulante sowie stationäre Rehabilitationseinrichtungen
- Voll- und Teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von älteren, behinderten oder pflegebedürftigen Personen (z. B. Altenheime, Behindertenwerkstätten, betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, heilpädagogische Tagesstätten)
- Ambulante Pflegedienste und selbstständige Pflegekräfte
- Schulbegleiterinnen und -begleiter

- Praxen der sonstigen humanmedizinischen Heilberufe (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie, Heilpraktik, Osteopathie etc.)

Hierbei handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung. Eine ausführliche Übersicht erhalten Sie in den FAQs des Bundesgesundheitsministeriums (Ziffern 6. ff.) unter folgendem Link: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c23762>

3. Wann ist eine Person in einer Einrichtung / einem Unternehmen tätig?

Beschäftigte, die in einer der oben genannten Einrichtungen tätig sind, also für einen längeren Zeitraum (nicht nur wenige Minuten) regelmäßig in der Einrichtung praktizieren, sind von den Regelungen des § 20a IfSG betroffen. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um selbstständige oder angestellte Personen handelt. Auch dann, wenn Angehörige dieser Berufe ihre Leistungen ambulant (z. B. in der räumlichen Umgebung bei Patientinnen und Patienten) erbringen, unterfallen Sie der Impfpflicht.

Darüber hinaus unterliegen ehrenamtlich Tätige und Personen, die Praktika o.Ä. ableisten, der Regelung des § 20a IfSG.

Handwerkerinnen und Handwerker, Verwaltungspersonal (sofern keine klare räumliche Trennung zu den betreuten oder behandelten Personen besteht), IT-Dienstleister, Friseurinnen und Friseure, die entsprechende Einrichtungen aufsuchen, unterfallen ebenfalls der Nachweispflicht.

Eine Tätigkeit in einer Einrichtung kann nur dann verneint werden, wenn jeglicher Kontakt zu gefährdeten Personengruppen aufgrund der Eigenschaften der Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. bei Verwaltungspersonal, das in abgetrennten Räumlichkeiten tätig wird).

Die Regelungen des § 20a IfSG gelten darüber hinaus nicht für in den genannten Einrichtungen betreute, behandelte oder gepflegte Personen.

4. Was genau muss bis zum 15.03.2022 vorgelegt werden?

Der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des Unternehmens ist spätestens bis zum Ablauf des 15.03.2022 eines der folgenden Dokumente vorzulegen:

1. Ein Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache, in verkörperter oder digitaler Form, über eine Impfung mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff, der die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen aufweist. Intervallzeiten die mindestens und höchstens zwischen Impfungen liegen dürfen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Auffrischungsimpfung (sog. „Booster“) ist derzeit für einen vollständigen Impfstatus nicht erforderlich, weitere Informationen u.A. zur Gültigkeitsdauer von Impfungen entnehmen Sie bitte der ständig aktualisierten Internetseite des Paul-Ehrlich-Institutes: <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>.
2. Ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, der die Art der Testung zum Nachweis der Infektion erkennen lässt und der den Zeitraum, der nach der Testung zum Nachweis vergangen sein muss und maximal vergangen sein darf, nicht verlässt.

3. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nicht möglich ist. Dieses Zeugnis muss wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die die Einrichtungsleitung oder die untere Gesundheitsbehörde in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen. Die medizinischen Gründe müssen im Zeugnis glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt werden, allgemeine und hinnehmbare Beeinträchtigungen durch eine Impfung reichen nicht aus.

Bei Zeitablauf des jeweiligen Dokumentes ist innerhalb eines Monats, nachdem der Nachweis seine Gültigkeit verliert, der Leitung ein neuer Nachweis vorzulegen.

Es sind jeweils die aktuell gültigen Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zu berücksichtigen. (zu finden hier: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/vo-aend-covid-19-schausnahmuv-und-coronavirus-einreisev.html>)

5. Was passiert, wenn ein entsprechender Nachweis bis zum 15.03.2022 nicht vorgelegt wird?

Aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird das Gesundheitsamt in zwei Phasen tätig.

Erste Phase: 16.03.2022 – 15.06.2022

In dieser Phase müssen die Einrichtungen dem Gesundheitsamt zunächst unverzüglich Informationen übersenden, sofern eine von der Impfpflicht betroffene Person den geforderten Nachweis aus § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG, oder einen neuen Nachweis gem. § 20a Abs. 4 IfSG nicht vorlegt hat. Hierbei sind die personenbezogenen Daten derjenigen zu übermitteln, die einen Nachweis nicht erbracht haben.

Als unverzüglich sind alle Meldungen anzusehen, die bis zum 31.03.2022 beim Gesundheitsamt eingehen.

Da die Betroffenen nach dem Wortlaut des Gesetzes bis zum Ablauf des 15.03.2022 die Möglichkeit der Vorlage haben, können Mitteilungen die vor dem 16.03.2022 eingehen, nicht berücksichtigt werden. Postalisch eingegangene Mitteilungen werden mangels Rechtsgrundlage zur Verarbeitung an die jeweiligen Einrichtungen zurückgesandt. Erst ab dem 16.03.2022 liegt bei Nichtvorlage eines Immunitätsnachweises gegen Covid-19 ein Verstoß gegen § 20a Abs. 2 IfSG vor.

Personen, die ab dem 16.03.2022 in betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden sollen, dürfen bei Nichtvorliegen eines Nachweises aus § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG nicht beschäftigt werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift obliegt dem Arbeitgeber.

Das Gesundheitsamt bearbeitet eingehende Mitteilungen der Einrichtungen. Auf Anforderung haben die Personen, die einer Impfpflicht unterliegen, dem Gesundheitsamt einen entsprechenden Nachweis i. S. d. §20a Abs. 2 S. 1 IfSG vorzulegen. Außerdem kann bei Zweifeln an der Echtheit der Nachweise eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden.

Für die Mitteilungen steht den Einrichtungen ein Meldeportal zur Verfügung, welches im Serviceportal der Kreisverwaltung Recklinghausen unter der Kategorie Gesundheit und Soziales (<https://serviceportal.kreis-re.de/services/15>) zu finden ist. Vorab ist eine Registrierung im Serviceportal der Kreisverwaltung Recklinghausen und eine initiale Registrierung der Einrichtung im Rahmen des § 20a IfSG unter der Kategorie Gesundheit und Soziales erforderlich. Meldungen der betroffenen Beschäftigten sind erst ab dem 16.03.2022 möglich.

Zweite Phase: ab dem 16.06.2022:

Wird der erforderliche Nachweis in einer angemessenen Frist nicht erbracht, so kann das Gesundheitsamt dieser Person untersagen, dass sie die Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung oder des Unternehmens betritt oder dort tätig wird. Da es sich hierbei um belastende Verwaltungsakte handelt, wird sowohl den Betroffenen als auch den Arbeitgebern als Verfahrensbeteiligte im Vorfeld die Möglichkeit gegeben, zu einem beabsichtigten Tätigkeits- oder Betretungsverbot Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere drohende Versorgungspässe zu berücksichtigen. Nach Anhörung der Beteiligten liegt es im Ermessen des Gesundheitsamtes über ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot zu entscheiden.

Außerdem besteht in der Nichtvorlage des Nachweises eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

6. Wie werden Arbeitgeber über die ggf. ausgesprochene Tätigkeits- oder Betretungsverbote informiert?

Bei den durch das Gesundheitsamt ausgesprochenen Verboten handelt es sich um Ordnungsverfügungen, die in erster Linie an die betroffene Person gerichtet sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW besteht jedoch die Möglichkeit, dass Arbeitgeber als Verfahrensbeteiligten in solche Verfahren einbezogen werden. Sie können daher auch über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

7. Sonstiges:

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gibt es noch Klärungsbedarfe hinsichtlich einiger Punkte, die durch das Gesundheitsamt abzuwarten sind. Verbindliche Aussagen zum Beispiel zu den folgenden Themen können daher derzeit nicht getroffen werden, sodass entsprechende Anfragen vorerst unbeantwortet bleiben müssen:

- Welche konkreten Anforderungen sind an ein ärztliches Zeugnis zur Befreiung von der Impfpflicht zu stellen?
- Wie sehen Sanktionen konkret aus und welche Geltungsdauer haben diese?
- Wie werden eine einheitliche Durchsetzung der Regelungen und ein gleiches Verfahren sichergestellt?
- Gibt es eine Aufzählung von Ausnahmeregelungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebs, damit die Versorgungssicherheit nicht gefährdet wird?

Zu organisatorischen und arbeitsrechtlichen Fragestellungen kann das Gesundheitsamt grundsätzlich keine Beratung anbieten. Hierfür stehen ggf. Berufskammern oder -verbände zur Verfügung.

Sobald dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen neue Informationen zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vorliegen, insbesondere zu den oben aufgeworfenen Fragen, werden diese auf den üblichen Wegen der Öffentlichkeitsarbeit bekanntgegeben.

Hinweis:

Ergänzende bzw. detaillierte Informationen erhalten Sie auch in den regelmäßig überarbeiteten FAQs des Bundesministeriums für Gesundheit (zu finden unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c23762> und <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>)